2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SPORT- UND FREIZEITBEREICH, DAUERKLEINGARTENANLAGE IM WEICHSELWÖRTH, BA II UND III" SOWIE DER SATZUNG

I. Außer den aus dem Plan ersichtlichen gelten die nachfolgenden Festsetzungen bzw. Hinweise:

1) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2) öffentliche Grünfläche
3) Bäume, Sträucher
4) Dauerkleingärten
5) Sportplatz (Bolz- u. Asphaltplatz)
6) Badeplatz
7) nur Einzelhäuser zulässig
8) Baugrenze
9) Hauptfirstrichtung der Kleingartenhäuser
10) Fußwege
11) geplante Parzellengrenzen
12) 3140 Flurstücksnummer

II. Die Satzung zum Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.2 erhält folgende neue Fassung:

"Im Planungsbereich sind nur Satteldächer bei den Gartenhäuschen mit einer Dachneigung von 13 - 20° zugelassen."

Ziffer 5.6 erhält folgende neue Fassung:

"Der Sparrenvorsprung bei den Gartenhäuschen wird begrenzt, auf der Giebelseite mit 20 cm und an der Längsseite mit 50 cm."

Ziffer 5.8 erhält folgende neue Fassung:

Die maximale Firsthöhe der Gartenhäuschen wird auf 3,20 m festgelegt. Der Fußboden darf bei ebenem Gelände nicht mehr als 30 cm darüber liegen.

Im übrigen gelten die mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 19. Dezember 1979 Nr. SG 40-2262 genehmigten Bestimmungen der Bebauungsplansatzung.

III. Nachdem der II. Bauabschnitt in diesem Bereich verwirklicht wurde, soll nun im Frühjahr, da ein reges Interesse an Kleingärten vorhanden ist, der III. Bauabschnitt ausgebaut werden.

In der Zwischenzeit hat sich ergeben, daß der vorhandene Badesee nach Westen hin etwas erweitert wurde, damit dieser besser zur Geltung kommt. Durch die Herstellung eines zu kleinen Badesees würde auch das Empfinden des Betrachters negativ beeinflußt werden.

Die Erweiterung des Badesees hat nun zur Folge, daß die Parzellen anders eingeteilt werden müssen wie ursprünglich vorgesehen. Dafür ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt Donau-Ries eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren notwendig.

IV. Da die Stadt Donauwörth Eigentümerin des betroffenen Grundstückes Fl.-Nr. 3140 Gemarkung Donauwörth und der benachbarten Grundstücke ist, sind keine weiteren Unterschriften von Grundstückseigentümern erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht beschnitten.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG liegen also vor.

V. Aufgrund des genannten Sachverhaltes hat der Stadtrat Donauwörth gemäß § 10 BBauG mit Beschluß Nr. 433 vom 29. Jan. 1981 die Änderung als Satzung gemäß § 13 Abs. 1 BBauG festgesetzt.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung verliert der von der Änderung betroffene III. Bauabschnitt des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitbereich, Dauerkleingartenanlage im Weichselwörth, BA II und III" - genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.5.1980 Nr. SG 40-990 - seine Rechtsgültigkeit.

Donauwörth, 17. Februar 1981

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid v. 9.2.1981 Nr. SG 40 - 114 .... der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG für das Grundstück Fl.-Nr. 3140 Gemarkung Donauwörth zugestimmt.

Donauwörth, 30. März 1981.....

LANDRATSAMT DONAU-RIES

i.A.

(Hauer) Reg.-Rat z.A.

Diese Änderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Der Änderungsplan wurde ab 13. April 1981 im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 10. April 1981 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, 13. April 1981

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister

STADT DONAUWÖRTH

2. Änderungsplan zum Bebauungsplan

„SPORT- UND FREIZEITBEREICH, DAUERKLEINGARTENANLAGE IM WEICHSELWÖRTH, BA II und III"

M 1 : 1000

Donauwörth, im Januar 1981
STADTBAUAMT DONAUWÖRTH